

## Beilage XVIII.

# B e r i c h t

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Reorganisation des Forstschutzdienstes.

### Hoher Landtag!

Bereits in der Session des Jahres 1883 hat der h. Landtag in Folge Note der h. k. k. Statthalterei vom 8. August 1883 Nr. 4747/pr. die Frage einer Organisation der Forstaufsicht in Verhandlung gezogen und in seiner Sitzung vom 3. September 1883 beschlossen, den Landesauschuß zu beauftragen, im Sinne genannter Statthalterei-Note und mit Beachtung gewisser im Berichte angedeuteter Momente sich mit der Regierung wegen Bestellung eines hinreichenden und von den Waldbesitzern unabhängigen Unterpersonales für den Forstschutz ins Einvernehmen zu setzen.

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Landesauschuß, um der h. Regierung in der Sache einen geeigneten Vorschlag vorlegen zu können, das zur Ausarbeitung eines bezüglichlichen Landesgesetzentwurfes erforderliche Materiale gesammelt, dasselbe durch eine am 30. Juni d. J. in Bregenz stattgefundene Enquete, bestehend aus den 3 k. k. Forstbeamten des Landes und 2 Mitgliedern des Landesauschusses, geprüft, geordnet und ergänzt, und beschlossen, dieses Materiale noch einer hohen Landesvertretung zur Kenntnißnahme vorzulegen, ehe dessen Mittheilung an die h. Regierung erfolge.

Dasselbe liegt nun vor und ist nach folgenden wesentlichen Gesichtspunkten geordnet:

- A. Anzahl der künftig auf Landeskosten zu bestellenden Forstaufsichtsorgane;
- B. die denselben zugewiesenen Dienstrayons;
- C. die denselben zu gewährenden Gehalte;
- D. die Festsetzung der für diese Individuen erforderlichen Qualifikation;
- E. die Art und Weise der Geldbeschaffung für das Land behufs Deckung der durch die Besoldungen erwachsenen Kosten.

Indem nun betreffs der näheren Details auf das Protokoll der Enquete vom 30. Juni und auf die demselben beigegebenen Verzeichnisse A, B und D der VI. Beilage zu den stenogr. Landtagsberichten verwiesen werden muß, soll hier nur ein Bild dieser künftigen Organisation der Forstaufsicht in kurzen Zügen skizzirt werden.

Im Lande Vorarlberg wären:

10 Forstwarte	I. Klasse	mit 500 fl. Gehalt,	daher mit	. . .	5000 fl.
11 dto.	II. "	" " 400 fl.	" " "	. . .	4400 fl.
19 Waldaufseher	I. "	" " 300 fl.	" " "	. . .	5700 fl.
15 dto.	II. "	" " 250 fl.	" " "	. . .	3750 fl.
2 Aufsichtsorgane	" "	" 100 fl.	für die Rheingemeinden	.	200 fl.

somit im Ganzen 57 Aufsichtsorgane zusammen mit 19050 fl.

aus Landesmitteln besoldet, aufzustellen, welche an Stelle der gegenwärtigen 98 Waldaufseher treten und mit der unmittelbaren Forstaufsicht in neuzubildenden Bezirken betraut werden sollen.

Die Kosten von 19.050 fl., welche der Landeskulturfond zu übernehmen hätte, sollen demselben ersetzt werden:

- a. durch Besteuerung der Jagdkarten,
- b. durch eine Umlage auf die sämtlichen Waldungen, die von der I.—VIII. Bonitätsklasse mit 40, 40, 35, 30, 15, 10 und 5 fr. per Joch zu bemessen wäre.

Diese Umlage würde diesem Fonde zuführen per Jahr . . . . . 18768 fl. 47 fr.

die Besteuerung der Jagdkarten, circa 200 bis . . . . . 250 fl.,

womit bis auf eine kleine Differenz die Ausgabe ersetzt würde.

Die Qualifikation dieser Aufsichtsorgane anbelangend, müßten die Forstwarte I. und II. Klasse und die Waldaufseher I. Klasse die vorgeschriebene Staatsprüfung abgelegt, die Waldaufseher II. Klasse wenigstens den Forstkurs im Lande gehört haben.

Eine entsprechende Ingerenz des Landes auf diese Organe würde im betreffenden Landesgesetze normirt werden.

Wird noch beigefügt, daß bisher die sämtlichen Gemeinden und der Stand Montavon für die 98 Waldaufseher alljährlich eine Summe von 11.346 fl. an Gehalten zu bezahlen hatten, daher der neuen Ausgabe des Landes gegenüber eine jährliche Steigerung des Aufwandes um 7704 fl. angenommen werden muß, so ist in kurzen Umrissen das Bild gegeben, wie es sich auf Grund des vorliegenden Materiales und der darin aufgestellten Propositionen gestalten würde.

In einzelnen unwesentlichen Punkten, sei es bezüglich der Zahl der Organe, oder der Gehaltsfrage oder der Kostenverumlagerung zc. sind zweifelsohne an diesem Entwurfe Modifikationen möglich, im Großen und Ganzen aber wird sich an der Sache wenig ändern lassen, wenn der dieser Organisation zu Grunde gelegte Plan einer vom Lande zu bestellenden Forstaufsicht festgehalten werden soll und das bisherige System der Gemeindevaldaufseher aufgelassen wird.

Von dieser Anschauung ausgehend, hat der volkswirtschaftliche Ausschuß diese Frage in allseitige und eingehende Erwägung gezogen und findet das Resultat derselben in Folgendem vorzulegen:

1. Der Forstaufsicht ist in den letzten Jahren in Vorarlberg bekanntlich eine ganz besondere Sorgfalt zugewendet worden. Durch die alljährlichen Waldwärter-Curse haben die Gemeinden besser qualifizierte Waldaufseher erhalten und ist der Sinn und das Verständnis für die Bedeutung der Waldcultur immer weiter verbreitet worden. In dieser Beziehung könnte durch eine neue Organisation der Forstaufsicht kaum Erhebliches gewonnen werden.

Viele Gemeinden haben auch die Gehalte und Bezüge ihrer Waldaufseher erhöht, um geeignete Kräfte heranzuziehen, andere, die noch ganz oder größtentheils ungetheilten Waldbesitz haben, führen musterhafte Waldwirtschaft, wenden somit dem Schutze der Wälder im eigensten Interesse besondere Sorgfalt zu. Im Thale Montavon, wo bekanntlich hinsichtlich der Wälder eigenartige Rechtsverhältnisse bestehen, beziehen die Waldaufseher schon derzeit ihren Gehalt vom Stande Montavon selbst, dessen Kasse dann auch als Ersatz gewisse Bezüge zufließen. Es dürfte nun in all diesen Fällen sehr die Frage sein, ob hier eine Verbesserung dadurch erzielt werden kann, daß die Aufsichtsorgane dem Lande unterstellt werden.

2. Die Nothwendigkeit einer Reorganisation des Forstschutzes wird in Anerkennung dieser Thatsache auch keineswegs mit dem Hinweise auf ein im Interesse der Forstwirthschaft liegendes allgemeines Bedürfnis zu begründen versucht. Es wird auf einzelne Mängel und Gebrechen, auf einzelne Gemeinden, die immer noch zurückstehen und der Waldaufsicht nicht gebührende Sorgfalt widmen, hingewiesen.

3. Das Hauptgewicht dieser Motive für eine Aenderung der Organisation der Forstaufsicht wird auf die Gehaltsfrage gelegt, als wenn die Höhe des Gehaltes schon der untrügliche Maßstab für die Erfüllung der Aufgabe wäre.

Hierbei scheint übersehen oder doch zu wenig beachtet zu werden, daß diese sog. Gehalte doch wesentlich nur die Bedeutung eines Wartgeldes, eines Pauschales für einen Theil der dienstlichen Obliegenheiten des Waldausschreibers haben dürften, für den größern Theil seiner Arbeiten erhält er durch andere Bezüge Vergütung, sei es nun in der Form von Taggeldern, Reisegeldern oder auf andere Weise. Immerhin dürfte es Fälle geben, wo dieser Gehalt die Nebensache ist.

4. Die wesentlichste Besserung des gegenwärtigen Zustandes scheint von dem Umstande erwartet zu werden, daß mit der geänderten Organisation der Aufsichtsorgane ohne selbstständige Nebenbeschäftigung sich ganz nur ihrer Aufgabe widmen können und sollen. Damit wäre wohl eine wesentliche Veränderung in der Stellung dieser Organe herbeigeführt, ob zum wesentlichen Vortheil der Sache selbst müßte vorderhand noch sehr bezweifelt werden. Jedenfalls droht damit eine Art Beamtenkörper aus dieser Einrichtung hervorzuwachsen, der, wenn auch vorläufig noch unter anderem Namen, doch mit ganz gleicher Wirkung sich einst geltend machen wird und eine Erhöhung der Gehalte und Bezüge und damit eine Vermehrung der Läden für das Land zur Folge hat.

5. Mit der Uebernahme des Forstschutzes auf das Land sollte selbstverständlich dem Lande eine dieser Verpflichtung entsprechende Einflußnahme auf diese Aufsichtsorgane eingeräumt werden, möge dieselbe nun in dem Rechte auf Anstellung oder in anderen Befugnissen bestehen. Nun dürfte es aber doch sehr fraglich sein, ob sich dieses Gebiet, welches selbstverständlich der staatlichen Oberaufsicht gesetzlich bereits untersteht, und worüber der Staat durch Fachorgane, unterstützt durch die Exekutivgewalt der politischen Behörden, diese Aufsicht ausübt, seiner Natur nach sich für solche Einflußnahme eignet, wenn solche anders nicht ein leerer Schein sein soll.

Eine solche unwesentliche Ingerenz, die das Land durch seinen Ausschuß üben müßte, würde immerhin durch Vermehrung der Läden für das Land Kosten, und für diese Geschäfte Weitwendigkeiten herbeiführen, ohne der Sache selbst förderlich zu sein.

6. In jener größern Zahl von Gemeinden, welche in letzter Zeit die Forstaufsicht zweckentsprechend und befriedigend geordnet, für Heranbildung ihrer Waldausschreiber vielleicht Opfer gebracht, wird eine Aenderung der bisherigen Organisation wohl schon aus diesem Grunde Widerspruch erfahren, weil sie nun mitverantwortlich gemacht für das Gebahren anderer Gemeinden, und zu Reformen gezwungen werden, die für sie vielleicht nicht zweckmäßig, jedenfalls aber nicht nothwendig sind.

Nach den in diesen Punkten vorgelegten Anschauungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses scheinen ihm der projektirten Reorganisation der Forstaufsicht somit noch mehrere gewichtige Bedenken entgegenzustehen, und hierunter auch solche, die schon im Motivenberichte des Landtagsbeschlusses vom 3. September 1883 als wesentliche besondere Erwähnung gefunden, und hier im Punkte 4 ausgesprochen sind. Weil nun der gefertigte Ausschuß der Pflege der Forstkultur im Lande eine besondere Wichtigkeit beilegt und in dem Bestreben eine gute und wirksame Forstaufsicht überall einzuführen mit der hohen Regierung vollständig im Einklange sich befindet, will er sich der Hoffnung nicht verschließen, daß die ihm vorliegenden Bedenken wenigstens theilweise behoben werden könnten. Hierzu scheinen ihm vor allem wünschenswerth, das gesammelte, in seinen Details mit großer Umsicht und

Sachkenntniß geordnete, gegenwärtig vorliegende Materiale, noch nach der Richtung zu ergänzen, daß auch den Gemeinden noch Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern, insbesondere diejenigen, welche gegenwärtig bereits ihre Forstaufsicht gut geordnet haben, oder ihres Waldbesitzes wegen besonderes Interesse an der Lösung dieser Frage haben müssen.

Wäre das vorliegende Materiale nach dieser Richtung ergänzt, so wäre für den hohen Landtag eine sichere Grundlage für seine Beurtheilung der Frage und die Beschlußfassung hierüber gegeben, und es wird daher seitens des volkswirtschaftlichen Ausschusses vorgelegt folgender

### **U n t r a g:**

Dem Landesauschusse wird aufgetragen, das vorliegende, für eine Reorganisation der Forstaufsicht gesammelte Materiale dahin zu ergänzen:

1. Daß die sämmtlichen Gemeinden unter Mittheilung des vorliegenden Berichtes aufgefordert werden, unter Bekanntgabe ihrer Waldaufsichtsverhältnisse sich über diese Frage zu äußern;
2. daß nach dem Eingang dieser Äußerungen das gesammte Materiale nach eigenem Ermessen des Landesauschusses durch eine dießbezügliche Verhandlung von Sachverständigen aus den verschiedenen Bezirken, unter Beizug der landesfürstlichen Forstbeamten geprüft, und schließlich die aus dieser Berathung hervorgegangenen Vorschläge mit den allfälligen Anträgen des Landesauschusses in nächster Session dem Landtage in Vorlage gebracht werden.

Bregenz, den 5. September 1884.

**Johannes Thurnher,**  
Obmann.

**Johann Kohler,**  
Berichterstatter.

